

Satzung der Göttinger Kulturstiftung

§ 1

Name, Rechtsform

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Göttinger Kulturstiftung“.
- (2) Die Göttinger Kulturstiftung ist eine nichtrechtsfähige Stiftung (Treuhandstiftung) in der Trägerschaft der Stadt Göttingen. Sie wird von dieser im Rechts- und Geschäftsverkehr vertreten und nach den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), verwaltet.
- (3) Die Göttinger Kulturstiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO).

§ 2

Stiftungszweck

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Kunst und Kultur im Stadtgebiet von Göttingen.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die Förderung dieser Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Daneben kann die Stiftung ihren Förderzweck auch unmittelbar selbst verwirklichen, indem sie Kulturveranstaltungen wie z.B. Lesungen, Konzerte, Aufführungen selbst durchführt.

§ 3

Selbstlosigkeit, Ausschließlichkeit und Unmittelbarkeit

- (1) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Beiratsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Stiftung.
- (3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hilfspersonen im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der AO bedienen, sofern sie die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 4

Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungskapital beträgt 726.026,66 Euro. Das Stiftungsvermögen kann durch Zustiftungen erhöht werden.

(2) Das Vermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten und so zu verwalten, dass es für den Stiftungszweck möglichst hohen Nutzen bringt. Vermögensumschichtungen sind zulässig, wobei der Grundsatz der Bestands-erhaltung zu beachten ist.

§ 5

Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen

(1) Zur Erfüllung des Stiftungszwecks stehen ausschließlich Erträge aus dem Stiftungsvermögen sowie etwaige Zuwendungen Dritter zur Verfügung, soweit diese nicht zur Vermehrung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zuwendungen Dritter dürfen nicht mit Bedingungen oder Auflagen verbunden sein, die mit dem Stiftungszweck unvereinbar sind.

(2) Die Stiftung kann ihre Erträge ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 1 AO zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können, und soweit für die Verwendung der Rücklage konkrete Ziel- und Zeitvorstellungen bestehen.

(3) Zur Werterhaltung darf eine freie Rücklage im Rahmen der steuerlichen Vorschriften gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 3 AO gebildet werden. In die freie Rücklage eingestellte Beträge gehören zum Grundstockvermögen nach § 4 Abs. 1 der Satzung.

(4) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung einer Zuwendung besteht aufgrund dieser Satzung nicht.

§ 6

Stiftungsorgan

Organ der Stiftung ist der Stiftungsbeirat. Die Mitglieder des Beirates sind ehrenamtlich tätig.

§ 7

Stiftungsbeirat

(1) Der Stiftungsbeirat besteht aus neun Mitgliedern.

(2) Mitglieder sind:

a) zwei Vertreter der Verwaltung

b) sieben Personen, die von den im Rat vertretenen Fraktionen nach d'Hondt zu benennen sind und nach Möglichkeit keine Ratsmitglieder sein sollen.

Die Mitglieder zu a) gehören dem Stiftungsbeirat kraft ihres Amtes an. Die Mitglieder zu b) werden vom Rat der Stadt Göttingen für die Dauer der Ratsperiode bestimmt und können von diesem auch abberufen werden; Wiederberufung ist möglich.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft der Stadt Göttingen sind zu den Sitzungen als Gäste ohne Stimm- und Rederecht einzuladen.

(4) Der/die Vorsitzende/r und der/die stellvertretende Vorsitzende/r wird vom Beirat aus den Reihen der von den Fraktionen zu benennenden Personen gewählt.

§ 8

Aufgaben des Stiftungsbeirates

(1) Der Stiftungsbeirat hat folgende Aufgaben:

a) Erlass von Förderrichtlinien

b) Entscheidungen über die Verwendung der Stiftungserträge im Rahmen des Stiftungszwecks

c) Beschlüsse über eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung oder Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

(2) Beschlüsse des Stiftungsbeirates werden im Regelfall in den Sitzungen des Stiftungsbeirates gefasst. Umlaufbeschlüsse sind zulässig. Der Stiftungsbeirat wird vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden des Stiftungsbeirates nach Bedarf, mindestens aber einmal jährlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu den Sitzungen einberufen. Sitzungen sind ferner einzuberufen, wenn sechs Mitglieder des Stiftungsbeirates dies verlangen.

(3) Der Stiftungsbeirat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens fünf Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder die Vorsitzende bzw. der stellvertretende Vorsitzende oder die stellvertretende Vorsitzende anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.

(4) Der Stiftungsbeirat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmen-gleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder der Vorsitzenden den Ausschlag.

(5) Über die Sitzungen des Stiftungsbeirates sind Niederschriften zu fertigen und vom Vorsitzenden oder der Vorsitzenden und dem Protokollführer oder der Protokollführerin zu unterschreiben.

(6) Beschlüsse, die eine Änderung des Stiftungszwecks, die Auflösung oder die Zusammenlegung der Stiftung betreffen, bedürfen der Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsbeirates. Diese Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Rates der Stadt Göttingen.

§ 9

Treuhandverwaltung

(1) Die Stadt Göttingen verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von ihrem Vermögen. Sie vergibt die Stiftungsmittel nach entsprechender Entscheidung des Stiftungsbeirates und wickelt die Fördermaßnahmen ab.

(2) Die Stadt Göttingen legt dem Stiftungsbeirat innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Stiftungsabschluss mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Mittelverwendung vor.

§ 10

Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse und Auflösung

(1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks von den Organen der Stadt Göttingen und dem Stiftungsbeirat nicht mehr gewährleistet werden kann, so hat der Rat der Stadt Göttingen auf Vorschlag des Stiftungsbeirates einen neuen Stiftungszweck zu beschließen.

(2) Der neue Stiftungszweck muss gemeinnützig sein und soll auf dem Gebiet der Kulturpflege liegen.

(3) Der Rat der Stadt Göttingen kann auf Vorschlag des Stiftungsbeirates die Auflösung der Stiftung oder die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauerhaft und nachhaltig zu erfüllen.

§ 11

Vermögensfall

Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Stiftung an die Stadt Göttingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Kunst und Kultur im Stadtgebiet von Göttingen zu verwenden hat.

§ 12

Stellung des Finanzamtes

Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Göttingen in Kraft.

Am gleichen Tag tritt die Satzung der Göttinger Kulturstiftung vom 10.06.2002 außer Kraft.

Göttingen, 17.02.2017



(Köhler)
Oberbürgermeister